

Sitzung vom 28. August 2013 / Geschäft Nr. 3.3

Bericht und Antrag Motion Ahila Gunaratnam und Mitunterzeichnende betreffend "Schaffung eines Fussgängerstreifens im mittleren Bereich der Schulhausstrasse"; Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2013 hat Ahila Gunaratnam folgende Motion eingereicht:

"Der Gemeinderat wird aufgefordert, zur Sicherung der Schulwege im mittleren Bereich der Schulhausstrasse – etwa auf der Höhe der Einmündung Parkstrasse – wieder einen Fussgängerstreifen zu erstellen.

Begründung

Nach dem kürzlichen Abschluss der Bauarbeiten wurde ein Abschnitt der Schulhausstrasse mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h belegt. Damit wechseln die Höchstgeschwindigkeiten mehrmals zwischen 40 und 30 km/h, was wiederum zur Folge hat, dass es auf gewissen Abschnitten dieser Strasse Fussgängerstreifen gibt und auf anderen nicht.

Für Kinder auf dem Schulweg ergibt sich dadurch Verwirrung und die grosse Unsicherheit, ob und wo sie nun diese Strasse überqueren dürfen, und wo nicht. Die Verkehrserziehung durch die Eltern wird stark erschwert.

Zwischen Bernstrasse und Post dürfen zu Fuss gehende Leute (Kinder und Erwachsene) die Strasse nur auf den Fussgängerstreifen überqueren und haben gegenüber den Fahrzeugen Vortritt. Zwischen Post und Schulhauskreisel gilt das nicht. Alle Verkehrsteilnehmer sollen sich gegenseitig beachten und sich über den Vortritt beim Überqueren der Strasse verständigen. Ab dem Kreisel westwärts gilt wieder die erste Regel, bei der nur der Fussgängerstreifen Sicherheit bietet.

Auf dem Abschnitt "30" dieser viel befahrenen Strasse sind die jüngeren Schulkinder völlig überfordert, sich mit den motorisierten Verkehrsteilnehmern zu verständigen, besonders dann, wenn sich Fahrzeuge aus beiden Richtungen nähern. Viele Autolenker und -lenkerinnen können mit der Situation ebenfalls nicht umgehen.

Anstatt mehr Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg – was wohl die löbliche Absicht dieser Verkehrsregelung war – ergibt sich dadurch auf dem Weg in die zentralen Schulhäuser Verwirrung und Unsicherheit.

Um den Kindern, die dazu erzogen wurden, die Strasse nur auf dem Fussgängerstreifen zu überqueren, mindestens eine sichere Quermöglichkeit zu bieten, muss auf der Schulhausstrasse unbedingt einer der früheren Streifen wieder erstellt werden. Am besten etwa in der Mitte des 30er-Bereiches, also bei der Einmündung Parkstrasse."

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	06.08.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130828\ggr_motion_gunaratnam.docx	12.08.2013 14:39 / jw	1.8	1 von 3

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1) Art. 49.

3. Antwort

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 49 Absatz 2 der Gemeindeverfassung und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.

Allgemeines

Der Grosse Gemeinderat hat am 21. November 2007 vom Gesamtverkehrskonzept Tempo-30-Zonen Kenntnis genommen. Im Projekt ist dokumentiert worden, welche Fussgängerstreifen nach der Einführung der Tempo-30-Zonen aufgehoben werden.

Formelles

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) regelt, dass Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen unzulässig sind. Fussgängerstreifen dürfen jedoch angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen, jedoch nicht auf dem Schulweg.

Die Schulhausstrasse ist eine Gemeindestrasse. Grundsätzlich kann die Gemeinde auf ihren Strassen entscheiden, wo Fussgängerstreifen markiert werden (BSIG 7/732.11/5.1). Die Voraussetzungen gemäss der Norm 640 241 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute müssen jedoch eingehalten werden.

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Zollikofen vom 17. August 1994 ist die Schulhausstrasse als Basiserschliessungsstrasse (Hauptachse) gekennzeichnet. In seiner Stellungnahme vom 18. April 2012 hat der Bundesrat auf die Motion Rytz "Klare Regeln für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen" festgehalten: *... "Auf Hauptachsen gilt grundsätzlich die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Wird ausnahmsweise eine Hauptachse in eine Tempo-30-Zone einbezogen, findet der Grundsatz des Verzichts auf Fussgängerstreifen keine Anwendung. Dort wäre dieser Grundsatz nicht adäquat. Ein Fussgängerstreifen kann in solchen Fällen immer dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Norm 'Fussgängerstreifen' des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute festgelegt sind"*. Die Motion Rytz ist im Nationalrat noch nicht behandelt worden.

Materielles

An der Kreuzung Kreuzstrasse/Schützenstrasse hat die Sicherheitskommission am 26. November 2012 ausnahmsweise und unter Berücksichtigung,

- dass die in der Tempo-30-Zone liegende Kreuzstrasse eine Basiserschliessungsstrasse ist
- und die konkrete Situation besonderer Vortrittsbedürfnisse der Kindergarten- und Schulkinder bedarf

beschlossen, einen Fussgängerstreifen zu markieren. Dieser Fussgängerstreifen ist in der Zwischenzeit markiert, signalisiert und beleuchtet worden.

Auf der Schulhausstrasse gilt ab dem Kreisel Bernstrasse bis zur Liegenschaft Schulhausstrasse 14 Tempo 40. Von dort bis zum Kreisel Wahlacker-/ Landgarbenstrasse liegt die Schulhausstrasse in der Tempo-30-Zone. Vor dem Eingangstor zur Tempo-30-Zone ist ein Fussgängerstreifen markiert, zwischen den Schulanlagen hat sich der rote Belag als nach-

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	06.08.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130828\ggr_mot ion_gunaratnam.docx	12.08.2013 14:39 / jw	1.8	2 von 3

fragegerechtes Querungsangebot bewährt. Mit dem Einbau des Deckbelages verschwindet der rote Belag und eine neue Markierung wird geprüft und angebracht.

In erster Linie regeln Fussgängerstreifen den Vortritt zwischen Fahrzeugführenden und Zufussgehenden. Fussgängerstreifen entbinden die Zufussgehenden jedoch nicht von den üblichen Vorsichtsmassnahmen, ansonsten bieten sie lediglich eine Scheinsicherheit. Fussgängerinnen und Fussgänger haben auf dem Streifen Vortritt, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten. Fussgängerstreifen sind zu benützen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind.

Der Bring- und Holservice von Eltern für ihre Kinder führt bei den Schulanlagen oft zu gefährlichen Situationen. Kinder steigen aus nicht korrekt parkierten Autos aus und überqueren die Strasse mit eingeschränkter Sicht.

Schlussfolgerung

Angesichts der Tatsache, dass die Schulhausstrasse eine Basiserschliessungsstrasse darstellt und gerade zu Schulbeginnzeiten stark befahren ist, ist die Markierung eines Fussgängerstreifens auf der Schulhausstrasse im Bereich der Park- und Gartenstrasse zu prüfen (Richtlinienmotion).

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Ahila Gunaratnam und Mitunterzeichnende wird erheblich erklärt.

Zollikofen, 5. August 2013

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	06.08.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130828\ggr_motion_gunaratnam.docx	12.08.2013 14:39 / jw	1.8	3 von 3